



Datum: 05.09.2014 Nr.: 33

Inhaltsverzeichnis

Seite

Juristische Fakultät:

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Rechtswissenschaften für ausländische Studierende mit abgeschlossenem ausländischem rechtswissenschaftlichem Universitätsstudium“	986
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

Philosophische Fakultät:

Ordnung des Philosophischen Seminars	1001
--------------------------------------	------

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:
Abteilung Wissenschaftsrecht
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2
37075 Göttingen

Telefon:
+49 551/39-24496

E-Mail:
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de
Internet:
www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html

Juristische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Juristischen Fakultät vom 29.01.2014 und 07.05.2014 und Eilentscheid des Dekanats der Juristischen Fakultät vom 13.06.2014 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 18.06.2014 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 01.07.2014 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Rechtswissenschaften für ausländische Studierende mit abgeschlossenem ausländischem rechtswissenschaftlichem Universitätsstudium“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287); § 43 Abs. 1 Satz 5 NHG; § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b.; 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den konsekutiven Master-Studiengang
„Rechtswissenschaften für ausländische Studierende mit abgeschlossenem
ausländischem rechtswissenschaftlichem Universitätsstudium“
der Georg-August-Universität Göttingen**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums; Tätigkeitsfelder; Zweck der Prüfungen
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Gliederung des Studiums; Regelstudienzeit; Studienverlauf
- § 5 Zulassung zur Masterarbeit
- § 6 Masterarbeit
- § 7 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 8 Gesamtergebnis
- § 9 Prüfungskommission
- § 10 Prüfungsverfahren
- § 11 Inkrafttreten

- Anlage I: Modulübersicht
- Anlage II: Exemplarische Studienverlaufspläne
- Anlage III: Schlussversicherung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Master-Studiengang „Rechtswissenschaften für ausländische Studierende mit abgeschlossenem ausländischem rechtswissenschaftlichem Universitätsstudium“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des konsekutiven Master-Studiengangs „Rechtswissenschaften für ausländische Studierende mit abgeschlossenem ausländischem rechtswissenschaftlichem Universitätsstudium“.

§ 2 Ziele des Studiums; Tätigkeitsfelder; Zweck der Prüfungen

(1) ¹Das Studium im Master-Studiengang „Rechtswissenschaften für ausländische Studierende mit abgeschlossenem ausländischem rechtswissenschaftlichem Universitätsstudium“ der Universität Göttingen zielt insbesondere auf die Auseinandersetzung mit der deutschen Rechtsordnung einschließlich deren historischen, philosophischen und sozialen Grundlagen. ²Die Studierenden erwerben durch die forschungsbasierte Vermittlung von vertieftem und spezialisiertem Wissen im deutschen Recht die Kompetenz zu rechtswissenschaftlichem Arbeiten.

(2) ¹Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs „Rechtswissenschaften für ausländische Studierende mit abgeschlossenem ausländischem rechtswissenschaftlichem Universitätsstudium“ sind mit den Grundzügen des deutschen Rechts vertraut und in der Lage, nach den in Deutschland üblichen Methoden rechtswissenschaftlich zu arbeiten. ²Zudem haben sie die Strukturen möglicher Rechtsdurchsetzung verinnerlicht. ³Im Rahmen der Masterarbeit - die rechtsvergleichend angelegt sein kann - wird ein ausgewähltes Rechtsproblem wissenschaftlich vertieft. ⁴In wahlweise zu belegenden Veranstaltungen haben die Absolventinnen und Absolventen auch Kontextwissen erworben, welches rechtswissenschaftliche Fähigkeiten und anwendungsorientierte Kompetenzen zur weiteren Berufsqualifikation verknüpft. ⁵Das Studium bereitet auf Tätigkeiten in Anwaltskanzleien, Unternehmen, Verbänden und staatlichen sowie nichtstaatlichen Organisationen vor. ⁶Als Vorstufe zur Promotion eröffnet der Abschluss „Master of Laws (LL.M.)“ auch Möglichkeiten für eine Betätigung in der Wissenschaft.

(3) Durch die Prüfungen während des Masterstudiums wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln,

und erworbene Kenntnisse im Hinblick auf Anwendungskontexte zu reflektieren und zu beurteilen.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Master of Laws“ (abgekürzt „LL.M.“).

§ 4 Gliederung des Studiums; Regelstudienzeit; Studienverlauf

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt 2 Semester. ²Das Studium beginnt zum Sommer- und Wintersemester.

(2) Der konsekutive Master-Studiengang „Rechtswissenschaften für ausländische Studierende mit abgeschlossenem ausländischem rechtswissenschaftlichem Universitätsstudium“ ist für ein Teilzeitstudium nicht geeignet.

(3) Das Studium umfasst 60 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a. auf das Fachstudium 33 C,
- b. auf den Professionalisierungsbereich 6 C,
- c. auf die Masterarbeit 21 C.

(4) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, und Wahlpflichtmodulen zu erbringen. ²In der Modulübersicht (Anlage I) sind die Pflicht- und Wahlpflichtmodule verbindlich festgelegt. ³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ⁴Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

§ 5 Zulassung zur Masterarbeit

(1) ¹Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist das Bestehen von Pflicht-, und Wahlpflichtmodulprüfungen des Studiengangs im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C, darunter

- a) im Umfang von 6 C aus dem Modul S.RW.5002,
- b) im Umfang von insgesamt wenigstens 15 C aus Grundlagen- und Vertiefungsmodulen im Sinne der Modulübersicht in wenigstens zwei unterschiedlichen Rechtsgebieten

(Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht, Strafrecht, Grundlagenfächer), davon wenigstens ein Modul, das durch eine Hausarbeit oder eine Seminararbeit abgeschlossen wurde.

²Hausarbeit im Sinne dieser Ordnung ist eine häuslich anzufertigende Arbeit, die in methodischer Hinsicht wissenschaftlichen Ansprüchen genügt. ³Seminararbeit im Sinne dieser Ordnung ist eine häuslich anzufertigende wissenschaftliche Bearbeitung einer individuellen Themenstellung.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit ist in Schriftform bei der Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der unter Absatz 1 genannten Voraussetzungen;
- b) ein Vorschlag zur Person der Betreuerin oder des Betreuers;
- c) der von der Betreuerin oder dem Betreuer bestätigte Themenvorschlag für die Masterarbeit;
- d) eine Erklärung, dass die Masterprüfung nicht bereits in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

³Die Vorschläge nach Buchstaben b) und c) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuerin oder keinen Betreuer gefunden zu haben.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

(4) ¹Liegt ein Fall des Absatzes 2 Satz 3 vor, werden eine Betreuerin oder ein Betreuer und ein Thema von der Prüfungskommission bestimmt. ²Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ³Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch.

§ 6 Masterarbeit

(1) ¹Mittels der schriftlichen Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres oder seines Fachgebietes ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. ²Durch die bestandene Masterarbeit werden 21 C erworben.

(2) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 5 Monate. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal 4 Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(3) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen und soll einen Umfang von 75.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen nicht überschreiten. ²Auf Antrag kann die Abfassung in einer anderen Sprache im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer gestattet werden, wenn hieran ein besonderes fachliches Interesse besteht. ³Über den Antrag entscheidet die Prüfungskommission. ⁴Im Fall des Satzes 2 ist der Arbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache im Umfang von maximal 3000 Zeichen beizufügen.

(4) Der Masterarbeit ist eine eigenhändig unterzeichnete Versicherung nach Anlage III beizufügen.

(5) ¹Die Zeitpunkte der Ausgabe sowie der Abgabe der Masterarbeit sind durch das Prüfungsamt aktenkundig zu machen. ²Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt einzureichen. ³Der Abgabetermin wird durch das Einreichen der ausgedruckten Fassung der Arbeit beim Prüfungsamt während der Geschäftszeiten oder die Aufgabe bei einem Postamt gewahrt. ⁴Darüber hinaus ist die Masterarbeit auch in elektronischer Form im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format beim Prüfungsamt der Fakultät einzureichen. ⁵Die Prüfungskommission kann Näheres regeln.

(6) ¹Die Prüfungskommission bestellt zwei Gutachterinnen oder Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten, darunter grundsätzlich die Betreuerin oder den Betreuer der Masterarbeit. ²Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note.

§ 7 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) ¹Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen können abweichend von § 16 a Abs. 1 APO einmal wiederholt werden. ²Abweichend von Satz 1 kann das Modul S.RW.5002 zweimal wiederholt werden.

(2) Eine Wiederholung bestandener Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 8 Gesamtergebnis

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 C erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit bestanden sind.

(2) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt aller Prüfungsleistungen 1,7 oder besser beträgt.

§ 9 Prüfungskommission

(1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Juristischen Fakultät bestellt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt.

(2) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus der Hochschullehrergruppe.

(3) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

(4) Die Prüfungskommission tritt bei Entscheidungen über die Bestellung von Prüfungsberechtigten nach § 11 Abs. 1 Satz 1 APO an die Stelle des Fakultätsrats.

§ 10 Prüfungsverfahren

¹Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen der Studiendekanin oder des Studiendekans an das Prüfungsamt der Juristischen Fakultät delegiert. ²Dieses führt auch die Prüfungsakten. ³Es berichtet auf Aufforderung der Fakultät über Prüfungen und Studienzeiten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Universität Göttingen in Kraft.

Anlage I: Modulübersicht

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 60 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden. Es sind Module in wenigstens zwei unterschiedlichen Rechtsgebieten (Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht, Strafrecht, Grundlagenfächer) zu absolvieren, davon wenigstens ein Modul, das durch eine Hausarbeit oder eine Seminararbeit abgeschlossen wurde.

1. Fachstudium**a) Pflichtmodul**

Es muss das folgende Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

S.RW.5002	Einführung in die deutsche Rechtssprache und juristische Arbeitsmethoden	(6 C/2 SWS)
-----------	-----------------------------------------------------------------------------	-------------

b) Wahlpflichtmodule**aa) Grundlagenmodule**

Es müssen wenigstens zwei Module im Umfang von insgesamt wenigstens 15 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden. Innerhalb der nachfolgenden Gruppen von Modulen kann jeweils nur eines der genannten Module absolviert werden:

- (1) S.RW.0113K, S.RW.0113HA, S.RW.0113KHA
- (2) S.RW.0212K, S.RW.0212HA, S.RW.0212KHA
- (3) S.RW.0311K, S.RW.0311HA, S.RW.0311KHA
- (4) S.RW.1411aK, S.RW.1411aHA, S.RW.1411aKHA, S.RW.1411bK, S.RW.1411bHA,
S.RW.1411bKHA
- (5) S.RW.1412aK, S.RW.1412aHA, S.RW.1412aKHA, S.RW.1412bK, S.RW.1412bHA,
S.RW.1412bKHA
- (6) S.RW.1416K, S.RW.1416HA, S.RW.1416KHA
- (7) S.RW.1417K, S.RW.1417HA, S.RW.1417KHA
- (8) S.RW.1418K, S.RW.1418HA, S.RW.1418KHA
- (9) S.RW.1419K, S.RW.1419HA, S.RW.1419KHA
- (10) S.RW.1424K, S;RW:1431K

i) Zivilrecht

S.RW.0112K	Grundkurs I im Bürgerlichen Recht	(9 C/8 SWS)
S.RW.0113K	Grundkurs II im Bürgerlichen Recht	(9 C/8 SWS)
S.RW.0113HA	Grundkurs II im Bürgerlichen Recht	(12 C/8 SWS)
S.RW.0113KHA	Grundkurs II im Bürgerlichen Recht	(13 C/8 SWS)
S.RW.1116aK	Sachenrecht I	(4 C/4 SWS)
S.RW.1116bK	Sachenrecht II	(4 C/4 SWS)
S.RW.1153	Rechtsvergleichung	(6 C/2 SWS)

ii) Öffentliches Recht

S.RW.0211K	Staatsrecht I	(7 C/6 SWS)
S.RW.0212K	Staatsrecht II	(7 C/6 SWS)
S.RW.0212KHA	Staatsrecht II	(11 C/6 SWS)
S.RW.0214K	Staatsrecht III (Bezüge zum Völker- und Europarecht)	(4 C/4 SWS)
S.RW.1223K	Verwaltungsrecht I	(7 C/6 SWS)

iii) Strafrecht

S.RW.0311K	Strafrecht I	(8 C/7 SWS)
S.RW.0311HA	Strafrecht I	(11 C/7 SWS)
S.RW.0311KHA	Strafrecht I	(12 C/7 SWS)
S.RW.0313K	Strafrecht II	(8 C/7 SWS)
S.RW.1315K	Strafprozessrecht	(5 C/5 SWS)

iv) Grundlagenfächer

S.RW.1411aK	Deutsche Rechtsgeschichte (Rechtsgeschichte des Mittelalters)	(4 C/2 SWS)
S.RW.1411aHA	Deutsche Rechtsgeschichte (Rechtsgeschichte des Mittelalters)	(7 C/2 SWS)
S.RW.1411aKHA	Deutsche Rechtsgeschichte (Rechtsgeschichte des Mittelalters)	(8 C/2 SWS)
S.RW.1411bK	Deutsche Rechtsgeschichte (Neuere Rechtsgeschichte)	(4 C/2 SWS)
S.RW.1411bHA	Deutsche Rechtsgeschichte (Neuere Rechtsgeschichte)	(7 C/2 SWS)
S.RW.1411bKHA	Deutsche Rechtsgeschichte (Neuere Rechtsgeschichte)	(8 C/2 SWS)
S.RW.1412aK	Römische Rechtsgeschichte (Antike Rechtsgeschichte)	(4 C/2 SWS)
S.RW.1412aHA	Römische Rechtsgeschichte (Antike Rechtsgeschichte)	(7 C/2 SWS)
S.RW.1412aKHA	Römische Rechtsgeschichte (Antike Rechtsgeschichte)	(8 C/2 SWS)
S.RW.1412bK	Römische Rechtsgeschichte (Rezeptionsgeschichte)	(4 C/2 SWS)
S.RW.1412bHA	Römische Rechtsgeschichte (Rezeptionsgeschichte)	(7 C/2 SWS)
S.RW.1412bKHA	Römische Rechtsgeschichte (Rezeptionsgeschichte)	(8 C/2 SWS)
S.RW.1416K	Allgemeine Staatslehre	(4 C/2 SWS)
S.RW.1416HA	Allgemeine Staatslehre	(7 C/2 SWS)
S.RW.1416KHA	Allgemeine Staatslehre	(8 C/2 SWS)
S.RW.1417K	Verfassungsgeschichte der Neuzeit	(4 C/2 SWS)
S.RW.1417HA	Verfassungsgeschichte der Neuzeit	(7 C/2 SWS)
S.RW.1417KHA	Verfassungsgeschichte der Neuzeit	(8 C/2 SWS)
S.RW.1424K	Kirchenrecht	(4 C/2 SWS)
S.RW.1431K	Kirchliche Rechtsgeschichte	(4 C/2 SWS)
S.RW.1418K	Einführung in die Rechts- und Sozialphilosophie	(4 C/2 SWS)

S.RW.1418HA	Einführung in die Rechts- und Sozialphilosophie	(7 C/2 SWS)
S.RW.1418KHA	Einführung in die Rechts- und Sozialphilosophie	(8 C/2 SWS)
S.RW.1419K	Geschichte der Rechtsphilosophie	(4 C/2 SWS)
S.RW.1419HA	Geschichte der Rechtsphilosophie	(7 C/2 SWS)
S.RW.1419KHA	Geschichte der Rechtsphilosophie	(8 C/2 SWS)

bb) Vertiefungsmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden; wählbar sind neben den folgenden Modulen auch noch nicht absolvierte Module nach Buchstaben aa).

i) Zivilrecht

S.RW.0115K	Grundkurs III im Bürgerlichen Recht	(4 C/2 SWS)
S.RW.11117	Übungen für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht	(9 C/2 SWS)
S.RW.11118a	Grundzüge des Familienrechts	(6 C/2 SWS)
S.RW.11118b	Grundzüge des Erbrechts	(6 C/2 SWS)
S.RW.11118c	Familien- und Erbrecht – Vertiefung	(6 C/2 SWS)
S.RW.11120	Internationales Privatrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.11122	Medizinrecht II: Schwerpunkt Zivilrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.11123	Internationales Zivilverfahrensrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.11124	Grundzüge des Arbeitsrechts	(6 C/2 SWS)
S.RW.11125	Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.11126	Betriebliche und unternehmerische Mitbestimmung	(6 C/2 SWS)
S.RW.11128	Europäisches und Internationales Arbeitsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.11130	Handelsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.11131a	Grundzüge des Gesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrecht)	(6 C/2 SWS)
S.RW.11131b	Grundzüge des Kapitalgesellschaftsrechts	(6 C/2 SWS)
S.RW.11132	Wettbewerbsrecht (UWG)	(6 C/2 SWS)
S.RW.11133	Kapitalmarkt- und Börsenrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.11134	Bank- und Versicherungsaufsicht	(6 C/2 SWS)
S.RW.11136	Wirtschaftsrecht der Medien	(6 C/2 SWS)
S.RW.11137	Immaterialgüterrecht II (Gewerbliche Schutzrechte)	(6 C/2 SWS)
S.RW.11138	Presserecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.11139	Immaterialgüterrecht I (Urheberrecht)	(6 C/2 SWS)
S.RW.11140	Jugendmedienschutzrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.11141	Privatversicherungsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.11142	Kartellrecht	(6 C/2 SWS)

S.RW.1145	Verbraucherschutzrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1146	Europäisches Familienrecht	(6 C/2 SWS))
S.RW.1148	Insolvenzrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1150	Vertragsgestaltung im Wirtschaftsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1151	Vertiefung im Individualarbeitsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1156	Kreditsicherungsrecht	(6 C/2SWS)
S.RW.1160	Bankvertragsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1161	ZPO I (Erkenntnisverfahren)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1162	ZPO II (Zwangsvollstreckungsrecht)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1163	Medizinrecht III: Familienrechtliche Bezüge	(6 C/2 SWS)
S.RW.2210	Seminare Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht	(12 C/3 SWS)
S.RW.2220	Seminare Wettbewerbsrecht und Immaterialgüterrecht	(12 C/3 SWS)
S.RW.2310	Seminare Familien- und Erbrecht	(12 C/3 SWS)
S.RW.2320	Seminare Rechtsgestaltung und Durchsetzung	(12 C/3 SWS)
S.RW.2410	Seminare E-Commerce-Recht und Regulierung	(12 C/3 SWS)
S.RW.2710	Seminare Arbeits- und Sozialrecht	(12 C/3 SWS)
S.RW.2810	Seminare Medizinrecht	(12 C/3 SWS)

ii) Öffentliches Recht

S.RW.1215	Europarecht I	(6 C/2 SWS)
S.RW.1217	Völkerrecht I	(6 C/2 SWS)
S.RW.1218	Public International Law II (International Organizations)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1220	Internationaler Menschenrechtsschutz	(6 C/2 SWS)
S.RW.1221	Europäisches Verfassungsrecht und Verfassungs- rechtsvergleichung	(6 C/2 SWS)
S.RW.1224	Übungen für Fortgeschrittene im Öffentlichen Recht	(9 C/2 SWS)
S.RW.1225	Agrar- und Umweltrecht	(6 C/4 SWS)
S.RW.1226	Umweltrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1227	Öffentliches Wirtschaftsrecht II (Regulierungsrecht)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1229	Internationales und europäisches Wirtschaftsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1230	Cases and Developments in Economic International Law	(6 C/2 SWS)
S.RW.1231	Datenschutzrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1232	Rundfunkrecht (mit Bezügen zum Recht der Neuen Medien)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1233	Telekommunikationsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1234	Europarecht II	(6 C/2 SWS)
S.RW.1235	Steuerrecht	(6 C/2 SWS)

S.RW.1236	Sozialrecht I	(6 C/2 SWS)
S.RW.1237	Sozialrecht II	(6 C/2 SWS)
S.RW.1238	Energierrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1247	Wirtschaftsreform und Marktmacht in China	(6 C/2 SWS)
S.RW.1248	Verwaltungsrecht II (Bes. Teil)	(6 C/4 SWS)
S.RW.1249	Öffentliches Wirtschaftsrecht I (AT)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1250	Migrationsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1251	Agrarrecht	(6 C/4 SWS)
S.RW.2230	Seminare Öffentliches Wirtschaftsrecht	(12 C/3 SWS)
S.RW.2510	Seminare Internationales Öffentliches Recht	(12 C/3 SWS)
S.RW.2910	Seminare Öffentliches Recht (Regieren, Regulieren und Verwalten)	(12 C/3 SWS)

iii) Strafrecht

S.RW.1314	Übungen für Fortgeschrittene im Strafrecht	(9 C/2 SWS)
S.RW.1316	Strafverfahrensrecht II	(6 C/2 SWS)
S.RW.1317	Kriminologie I	(6 C/2 SWS)
S.RW.1318	Angewandte Kriminologie	(6 C/2 SWS)
S.RW.1319	Strafvollzug	(6 C/2 SWS)
S.RW.1320	Jugendstrafrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1321	Europäisches Strafrecht und Strafanwendungsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1322	Völkerstrafrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1323	Forensische Psychiatrie	(6 C/2 SWS)
S.RW.1324	Wirtschaftsstrafrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1326	Cases and Developments in International Criminal Law	(6 C/2 SWS)
S.RW.1327	Strafrecht III	(6 C/2 SWS)
S.RW.1328	Medizinrecht I: Schwerpunkt Strafrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.2610	Seminare Kriminalwissenschaften	(12 C/3 SWS)
S.RW.2810	Seminare Medizinrecht	(12 C/3 SWS)

iv) Grundlagenfächer

S.RW.1402	Rechtsmedizin für Juristen und Biologen	(6 C/2 SWS)
S.RW.1415	Privatrechtsgeschichte der Neuzeit	(6 C/2 SWS)
S.RW.1420	Theorie und Methoden des Rechts	(6 C/2 SWS)
S.RW.1421	Deutsches Staatskirchenrecht und europäisches Religionsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1423	Kolloquium zur Rechts- und Sozialphilosophie	(6 C/2 SWS)
S.RW.1425	Berühmte Rechtsfälle: „Klassiker“ des Zivilrechts (Kolloquium)	(6 C/2 SWS)

S.RW.1426	Kolloquium zur Juristischen Zeitgeschichte	(6 C/2 SWS)
S.RW.2120	Seminare Philosophische Grundlagen des Rechts	(12 C/3 SWS)
S.RW.2130	Seminare Historische und rechtliche Grundlagen von Staat, Kirche und Verfassung	(12 C/3 SWS)

2. Professionalisierungsbereich

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

S.RW.1147	Alternative Streitbeilegung (ADR):Schiedsverfahren und Mediation	(6 C/2 SWS)
S.RW.3101	Einführung in das Englische Recht und die Rechtssprache	(6 C/2 SWS)
S.RW.3201	Spanisch für Juristen - Einführung in das spanische Recht und die spanische Rechtsterminologie	(6 C/4 SWS)
S.RW.3401	Einführung in das französische Recht und die französische Rechtssprache	(6 C/2 SWS)
S.RW.3501	Chinesische Rechtsterminologie I	(6 C/2 SWS)
S.RW.3502	Einführung in das chinesische Recht – Göttinger Sommerschule zum chinesischen Recht	(6 C/2 SWS)
S.RW.4001	Frauen sprechen anders? Gespräche führen und Vorträge halten	(6 C/2 SWS)
S.RW.4002	Beweis und Vernehmungslehre	(6 C/2 SWS)
S.RW.4003	Interdisziplinäre Kommunikation als Schlüssel- qualifikation des Juristen in Leitungsfunktionen von Europa bis zur Gemeinde	(6 C/2 SWS)
S.RW.4004	Verhandlungsmanagement und Gesprächsführung	(6 C/2 SWS)
S.RW.4201	Das Mandat im Arbeitsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.4202	Streitbeilegung im Arbeitsrecht	(6 C/2 SWS)

3. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 21 C erworben.

Anlage II: Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium - Variante A

Sem. Σ C	Fachstudium				Professionalisierungsbereich	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 33 C	S.RW.5002 Einführung in die deutsche Rechtssprache und juristische Arbeitsmethoden (Pflichtmodul) 6 C	S.RW.0311K Strafrecht I (Wahlpflicht) 8 C	S.RW.0211K Staatsrecht I (Wahlpflicht) 7 C	S.RW.2610 Seminare Kriminalwissen- schaften (Wahlpflicht) 12 C		
2. Σ 27 C	Masterarbeit 21 C				S.RW.3201 Spanisch für Juristen - Einführung in das spanische Recht und die spanische Rechtsterminologie 6 C	
Σ 60 C	39 C + (21 C)					

2. Fachstudium – Variante B

Sem.	Fachstudium				Professionalisierungsbereich	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 28 C	S.RW.5002 Einführung in die deutsche Rechtssprache und juristische Arbeitsmethoden (Pflichtmodul) 6 C	S.RW.0112K Grundkurs I im Bürgerlichen Recht (Wahlpflicht) 9 C	S.RW.1416HA Allgemeine Staatslehre (Wahlpflicht) 7 C	S.RW.1131a Grundzüge des Personen- gesellschaftsrechts (Wahlpflicht) 6 C		
2. Σ 32(33) C	Masterarbeit 21 C			S.RW.1130 Handelsrecht (Wahlpflicht) 6 C		S.RW.4004 Verhandlungs- management und Gesprächsführung 6 C
Σ 60 C	39 C (40 C)+ (21 C)					

Anlage III: Schlussversicherung über die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

Studierende der Georg-August-Universität Göttingen müssen bei der Erbringung von Leistungen in Studium und Prüfungen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis beachten. Es gilt die Ordnung der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils geltenden Fassung.

Ein Verstoß gegen diese Grundsätze – und damit keine anerkennenswerte wissenschaftliche Leistung – ist insbesondere im Falle eines Plagiats gegeben. Von Plagiat spricht man, wenn Ideen oder Worte anderer als eigene ausgegeben werden, ohne dies durch entsprechende Zitierung kenntlich zu machen. Dabei spielt es keine Rolle, aus welcher Quelle (Buch, Zeitschrift, Internet, Arbeit eines anderen Studierenden usw.) die fremden Ideen und Worte stammen, ebenso wenig, ob es sich um größere oder kleinere Übernahmen handelt oder ob die Entlehnungen wörtlich oder übersetzt oder sinngemäß sind. Werden (ausnahmsweise) Textpassagen wörtlich übernommen, so sind diese im Text zusätzlich zur Quellenangabe mit An- und Ausführungsstrichen als solche zu kennzeichnen. Werden fremde Auffassungen wiedergegeben, so sind diese in indirekter Rede als solche kenntlich zu machen. Eine nur allgemeine Anführung der benutzten Quellen im Literaturverzeichnis ist nicht ausreichend. Entscheidend ist, dass die Quelle im Text angegeben ist. Wird sie verschwiegen, liegt ein Plagiat und damit ein Täuschungsversuch vor.

Die Fakultät macht Gebrauch von allen technischen Möglichkeiten, Vorlagen im Internet aufzuspüren. Die einschlägigen Downloadseiten und Foren sind bekannt. Um der Fakultät eine Textfassung durch Einscannen zu ersparen und dadurch unnötige Verzögerungen bei Bewertung und Rückgabe zu vermeiden, sind Masterarbeiten zusätzlich zur ausgedruckten Fassung auch in elektronischer Fassung abzugeben. Für die Wahrung der Abgabefristen ist allein die Abgabe der Papierfassung ausschlaggebend.

Die Abgabe eines Plagiats stellt einen Täuschungsversuch gemäß § 18 Abs. 5 APO dar und wird mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Dies folgt – unabhängig von der Unterzeichnung dieser Erklärung – bereits aus den einschlägigen Prüfungsbestimmungen.

Die gestellte Aufgabe ist geistiges Eigentum der Aufgabenstellerin oder des Aufgabenstellers und darf nicht ohne deren oder dessen Zustimmung in Druckmedien oder elektronischen Medien wie dem Internet veröffentlicht werden.

Hiermit versichere ich, dass ich den oben stehenden Text zur Kenntnis genommen und in der beigefügten Arbeit die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis – insbesondere das Plagiatverbot – beachtet und die Arbeit eigenständig, nur unter Benutzung der ausgewiesenen Literatur und ohne fremde Hilfe angefertigt habe. Ich verpflichte mich, Aufgabe und Lösung nicht ohne Zustimmung des Aufgabenstellers zu veröffentlichen.

Datum:**Unterschrift:**

Philosophische Fakultät:

Der Fakultätsrat und das Dekanat der Philosophischen Fakultät haben am 23.07.2014 beziehungsweise am 29.07.2014 im Einvernehmen die Ordnung des Philosophischen Seminars der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 und 9 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287), in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) vom 14.05.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 27/2014 S. 824); § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 2 GO). Das Präsidium hat die Ordnung des Philosophischen Seminars am 26.08.2014 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Ordnung
des Philosophischen Seminars**

§ 1

Definition und Zielsetzung

(1) Das Philosophische Seminar ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Philosophischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO).

(2) Das Philosophische Seminar dient dem Ziel, die Forschungs- und Lehraktivitäten an der Universität Göttingen auf dem Gebiet der Philosophie zu koordinieren, durchzuführen und weiterzuentwickeln.

§ 2

Aufgaben

Das Philosophische Seminar erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Erfüllung der Hochschulaufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung im Fachgebiet Philosophie;
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung und Durchführung von Ringvorlesungen, Symposien, Kolloquien, Gastvorträgen;
- Einwerbung und gemeinsame Betreuung von Drittmittelprojekten;
- Kooperation mit nationalen und internationalen Institutionen;

- Förderung der Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit
- Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3

Organe, Gliederung

Organe des Philosophischen Seminars sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 4

Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Philosophischen Seminars sind:

- a) das dem Philosophischen Seminar zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG;
- b) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, das von deren Gruppenvertretern im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät auf der Grundlage von Vorschlägen der Studierenden für einen Zeitraum von einem Jahr benannt wird; vorschlagen und benannt werden können diejenigen Studierenden, die Mitglieder der Philosophischen Fakultät sind, in dem entsprechenden Bereich nach den Regelungen der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen wahlberechtigt sind und mit dem Philosophischen Seminar durch dort erbrachte Studienleistungen oder Tätigkeiten im Wissenschaftsbereich inhaltlich verbunden sind.
- c) in Zweitmitgliedschaft:
die von Mitgliedern oder Angehörigen des Philosophischen Seminars vorgeschlagenen, auf dem Fachgebiet der Philosophie und deren Anwendungen lehrenden und forschenden promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Mitglieder der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG sind.

(2) Angehörige des Philosophischen Seminars sind:

- a) das dem Philosophischen Seminar zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG
- b) die emeritierten oder pensionierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die bis zur Entpflichtung oder dem Beginn des Ruhestands Mitglied des Philosophischen Seminars waren,
- c) die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Absatzes 1 zu sein;

d) die in den Forschungsprojekten des Philosophischen Seminars Tätigen, deren Vorhaben gemäß § 2 dieser Ordnung von dem Philosophischen Seminar betrieben und koordiniert werden.

(3) Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger wird durch Zuordnung oder Benennung, im Übrigen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes begründet; die Bestimmungen der Grundordnung über die Zweitmitgliedschaft sind zu beachten.

(4) ¹Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zu dem Philosophischen Seminar. ²Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(5) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. ³Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 5

Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Sitzungen der Mitglieder des Philosophischen Seminars finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Semester möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Mitgliederversammlung muss ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung einberufen werden; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung. ²Das Stellungnahmerecht besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

- a) zu Arbeitsschwerpunkten und Projekten des Philosophischen Seminars;
- b) zu der Arbeit des Vorstandes.

³Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung

- a) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2;
- b) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 ab;
- c) kann dem Fakultätsrat und Dekanat Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung vorschlagen.

²Beschlüsse nach Buchstabe c) bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Mitgliederversammlung.

(4) An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können die Angehörigen des Philosophischen Seminars beratend teilnehmen.

§ 6

Vorstand

(1) ¹Die Leitung des Philosophischen Seminars obliegt einem Vorstand. ²Diesem gehören von den Mitgliedern des Philosophischen Seminars nach § 4 Abs. 1 an:

- a) vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
- b) je ein Mitglied der Studierendengruppe, der Mitarbeitergruppe sowie der MTV-Gruppe.

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des Philosophischen Seminars aus deren Reihen gewählt. ²Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder in Erstmitgliedschaft. ³Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Gruppe abgewählt. ⁴Die entsprechenden Gruppenmitglieder können ein Vorstandsmitglied auch dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählen. ⁵Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung, gegebenenfalls begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder, zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein; im Falle der Abwahl soll die Neuwahl in der gleichen Sitzung erfolgen. ⁶Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter. ⁷Gibt es im Philosophischen Seminar nicht mehr Mitglieder einer Statusgruppe als Sitze dieser Statusgruppe im Vorstand, gehören diese Mitglieder dem Vorstand an, ohne dass es einer Wahl bedarf; erhöht sich die Anzahl der Mitglieder einer Statusgruppe des Philosophischen Seminars während der laufenden Amtszeit des Vorstands und übersteigt die Zahl der einer Statusgruppe

zustehenden Sitze, bleibt die Zusammensetzung des Vorstands hiervon bis zum Ende der Amtszeit unberührt.

(3) ¹Die Sitzungen des Vorstands finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Semester möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils am 1. April. ³Wiederwahl ist möglich.

(5) ¹Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. ²In Angelegenheiten, welche die Bereiche der Forschung oder der Lehre unmittelbar berühren, und in Berufsangelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht; insoweit wirken sie beratend mit. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Vertretungsfalle von deren Stellvertretung. ⁴Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme. ⁵Soweit dem Philosophischen Seminar weniger als vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören, führt die geschäftsführende Leitung jeweils so viele Stimmen, wie für die Sicherung der Mehrheit der Hochschullehrergruppe im Vorstand erforderlich sind.

(6) ¹Der Vorstand des Philosophischen Seminars ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- c) Entscheidung über die Verwendung von Planstellen, anderen Stellen, Ausgabemitteln für Personal sowie der Sachmittel, die dem Philosophischen Seminar direkt zugeordnet oder zugewiesen sind, mit Ausnahme des aus Drittmitteln finanzierten Personals sowie der zur Ausstattung allein einer Professur gehörenden Stellen;
- d) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;

- e) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des Philosophischen Seminars sowie Sicherstellung der Finanzierung;
- f) Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit;
- g) Erstellung des jährlichen Berichts des Philosophischen Seminars;
- h) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit dieser Projekte sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte;
- i) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen; hierfür erlässt der Vorstand in geeigneten Fällen eine Benutzungsrichtlinie;
- j) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Philosophischen Seminars;
- k) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist;
- l) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen.

§ 7

Geschäftsführende Leitung

(1) ¹Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die Mitglied der Hochschullehrergruppe sind, die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) und deren Stellvertretung. ²Der Vorstand kann eine geschäftsführende Leitung dadurch abwählen, dass er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. ³Scheidet die geschäftsführende Leitung vorzeitig aus, so beruft deren Stellvertretung unverzüglich eine Vorstandssitzung zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. ⁴Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(2) ¹Die geschäftsführende Leitung vertritt das Philosophische Seminar im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit. ²Die Geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. ⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. ⁵Die geschäftsführende Leitung ist zudem unmittelbare Vorgesetzte der dem Philosophischen Seminar zugeordneten Beschäftigten (ohne Mitglieder der

Hochschullehrergruppe), soweit keine gesonderte Zuordnung, z. B. durch Tätigkeitsbeschreibung, erfolgt ist; die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans nach § 43 Abs. 3 Satz 3 NHG bleibt unberührt.

§ 8

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. ²Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und im Falle der Mitgliederversammlung wenigstens 50 vom Hundert der Mitglieder, darunter wenigstens 50 vom Hundert der Mitglieder der Hochschullehrergruppe, im Falle des Vorstands mehr als fünfzig vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend ist. ³Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch ihre Stellvertretung mit einer Frist von wenigstens einer Woche ergeht. ⁴Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. ⁵Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des Philosophischen Seminars, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(2) ¹Über die Sitzungen eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung zu unterzeichnen ist. ²Eine Erklärung zu Protokoll sowie eine dazu abgegebene Begründung, die als Anlage zu Protokoll gegeben werden soll, bedürfen der Textform und sind in das Protokoll aufzunehmen; die Erklärung und die Begründung sind innerhalb einer Woche nach dem Sitzungstag, an dem die Angelegenheit beraten wurde, bei der Sprecherin oder dem Sprecher einzureichen. ³Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren.

(3) ¹Das Verfahren zur Besetzung von Gremien erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Gleichstellung und Diversität sowie der hierzu erlassenen Rechtsnormen. ²Ein Bericht oder Statusbericht enthält auch eine Darstellung der Aufgabenerfüllung in den Bereichen Nachwuchsförderung, Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit.

(4) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen, der Landesvorschriften und der universitären Vorgaben dasjenige Mitglied des Philosophischen Seminars, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Zugleich tritt die Ordnung des Philosophischen Seminars in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.1997 (Amtliche Mitteilungen 4/1997 S. 3f, Anlage XXXIV) außer Kraft.

(2) ¹Bis zur Wahl des ersten Vorstands besteht der Vorstand aus folgenden Mitgliedern:

Professor Dr. Christian Beyer (Hochschullehrergruppe)

Professor Dr. Bernd Ludwig (Hochschullehrergruppe)

Professor Dr. Felix Mühlhölzer (Hochschullehrergruppe)

Professor Dr. Holmer Steinfath (Hochschullehrergruppe)

Dr. Andreas Brandt (Mitarbeitergruppe)

Gisela Holler (MTV-Gruppe)

Rabea Lucille Halimi (Studierendengruppe).

²Bis zur Wahl der ersten Direktorin oder des ersten Direktors obliegt die geschäftsführende Leitung: Professor Dr. Bernd Ludwig (Hochschullehrergruppe). ³Die Wahl eines neuen Vorstands ist bis spätestens zum Ende des Wintersemesters 2015/2016 durchzuführen. ⁴Die Amtszeit des ersten gewählten Vorstands beginnt am 01.04.2016.
